

Verordnung des Gemeinderates der Landeshauptstadt Linz vom 22.9.2016, mit der die Gebühren für Dienst- und Sachleistungen des Geschäftsbereiches Feuerwehr und Katastrophenschutz der Stadt Linz festgelegt werden, kundgemacht im Amtsblatt der Landeshauptstadt Linz vom 3.10.2016, Abl Nr. 19/2016, zuletzt geändert durch die Verordnung des Gemeinderates der Landeshauptstadt Linz vom 12.12.2024, kundgemacht im Amtsblatt der Landeshauptstadt Linz vom 16.12.2024, Abl 23/2024.

Gemäß § 6 Abs. 5 Oö. FWG 2015, LGBl. Nr. 104/2014 idgF und § 17 Abs. 3 Z. 4 FAG 2024, BGBl. I Nr. 168/2023 idgF iVm § 46 Abs. 1 Z. 7 des Statuts für die Landeshauptstadt Linz 1992 (StL 1992), LGBl. Nr. 7/1992 idgF wird verordnet:

Gebührenordnung für Dienst- und Sachleistungen des Geschäftsbereiches Feuerwehr und Katastrophenschutz der Stadt Linz

§ 1

Gebührenpflicht, Gegenstand der Gebühren

1. Für die im Absatz 2 genannten Leistungen des Geschäftsbereiches Feuerwehr und Katastrophenschutz ist eine Gebühr zu entrichten.
2. Gegenstand der Gebühr sind:
 - a) Alle Dienst- und Sachleistungen, die von wem immer innerhalb oder außerhalb des Stadtgebietes in Anspruch genommen werden; es sei denn,
 - aa) dass sie im Zuge von Einsätzen erbracht werden, zu denen die Feuerwehr auf Grund öffentlich rechtlicher Bestimmungen verpflichtet ist und nach diesen Rechtsvorschriften ein Kostenersatz nicht vorgesehen ist,
 - ab) dass Personal und Geräte nicht zum Einsatz gekommen sind oder kommen konnten (versuchte Einsatzleistung), außer die Anforderung der Feuerwehr erfolgte mutwillig,
 - ac) bei falschem Alarm, wenn dieser unbeabsichtigt war ("Blinder Alarm"), jedoch nicht bei Brandmelderalarmierung.
 - b) Alle Einsätze des Geschäftsbereiches Feuerwehr und Katastrophenschutz auf die § 6 Abs. 2 des Oö. Feuerwehrgesetzes - Oö. FWG 2015, LGBl.Nr. 104/2014, oder § 8 Abs. 4 und 5 des Oö. Katastrophenschutzgesetzes, LGBl.Nr. 32/2007 idgF, Anwendung finden.
 - c) Alle von öffentlichen Feuerwehren erbrachten Brandsicherheitswachdienste im Sinne des Oö. Feuer- und Gefahrenpolizeigesetzes (Oö. FGPG), LGBl Nr. 113/1994 idgF.
3. Hilfeleistungen für Geschäftsbereiche des Magistrates sind entgeltfrei. Die Entgelte sind jedoch zu ermitteln und in den betreffenden Berichten festzuhalten.

§ 2

Grundlagen für die Gebührenbemessung

Grundlage für die Bemessung der Gebühren ist, soweit sich aus § 5 nichts anderes ergibt,

1. Die Anzahl der Arbeitsstunden des von der Feuerwehr eingesetzten Personals in dem Umfang, wie es vom Kommando der Feuerwehr für erforderlich gehalten wird, gerechnet vom Zeitpunkt des Ausrückens bis zum Zeitpunkt des Wiedereinrückens (Mannschaftsgebühr). Jede angefangene Stunde wird als volle Stunde berechnet.

2. Als Zuschlag zur Mannschaftsgebühr wird ein Zehrgeld eingehoben, welches von der Dauer des Einsatzes abhängig und im § 3 dieser Gebührenordnung festgelegt ist.
3. Bei Fahrzeugen die Zeit vom Verlassen der Zeugstätte bis zur Rückkehr in die Zeugstätte (Stundengebühr), sofern die Fahrzeuge motorisch eingesetzt werden (Einbaupumpen, Seilwinden, Stromaggregate, Leitergetriebe, usw.).
4. Wenn Fahrzeuge jedoch ausdrücklich zum Transport von Mannschaft oder Geräten verwendet werden, die reine Fahrzeit.
5. Beträgt die aufgewendete Zeit nach § 2 Abs. 3 und 4 weniger als eine halbe Stunde, ist die Stundengebühr im halben Ausmaß zu berechnen. Im Übrigen gelten angefangene Stunden als volle Stunden.
6. Bei Geräten, Motoren und Maschinen, die im § 3 Abs. 3 aufgezählt sind, die Zeit während der dieselben in Verwendung gestanden sind (Stundengebühr).
7. Sofern zur Behebung von Mängeln an Fahrzeugen und Geräten während des Einsatzes ein Zeitaufwand anfällt, ist er bei Berechnung der Stunden außer Betracht zu lassen.
8. Bei Verbrauchsmaterialien (Ölbindemitteln, Löschpulver, Schaumbildemittel, Pölzholz, usw.) die Kosten der Wiederbeschaffung unter Berücksichtigung der jeweils gültigen Tagespreise.

§ 3 Höhe der Gebühren

Mit Ausnahme der Pauschalgebühr gemäß § 3 Z. 5 lit. j) werden sämtliche Gebühren auf ganze Zehntelbeträge kaufmännisch gerundet.

1. Mannschaftsgebühr:

| | |
|--|---------|
| Die Mannschaftsgebühr beträgt je eingesetzter Person und Stunde | |
| an Werktagen von 06.00 - 18.00 Uhr | € 35,70 |
| an Werktagen von 18.00 - 06.00 Uhr | € 53,55 |
| an Samstagen ab 12.00 bzw. an Sonn- und Feiertagen von 00.00 - 24.00 Uhr | € 71,40 |

Zuschlag zu Mannschaftsgebühren (Zehrgeld):

- | | |
|---|---------|
| a) Bei einer Einsatzdauer von mehr als 4 Stunden je Person | € 22,10 |
| b) Bei Einsätzen, die über 8 Stunden hinausgehen, pro weitere angefangene 4 Stunden | € 22,10 |
| c) Für Brandsicherheitswachdienste bei Bällen und sonstigen Tischveranstaltungen bei einer Wache-dauer von mehr als 4 Stunden je Person | € 68,30 |

2. Fahrzeuggebühren:

- | | |
|--|----------|
| a) Spezialfahrzeuge: Drehleiter, Gelenkbühne und Kranfahrzeug pro Stunde | € 362,60 |
|--|----------|

- b) Sonderfahrzeuge:
 Tanklöschfahrzeug, Rüstfahrzeug, Rüstlöschfahrzeug,
 Universallöschfahrzeug, Sattelzugfahrzeug samt Auflieger,
 Containerfahrzeug-Kran samt Container, Sonderfahrzeug-Kran,
 Berglandfahrzeug, Gefährliche-Stoffe-Fahrzeug, Gabelstapler
 inkl. der darauf verpackten Geräte und
 Armaturen, mit Ausnahme der unter Pkt.
 3 und 4 genannten Geräte und Materialien
 pro Stunde € 204,10
- c) Alle übrigen, nicht unter 2. a) und b) genannten
 Fahrzeuge, Wasserfahrzeuge und
 Generatoranhänger
 inkl. der darauf verpackten Geräte und
 Armaturen, mit Ausnahme der unter Pkt.
 3) und 4) genannten Geräte und Materialien
 pro Stunde € 154,40
- d) Anhänger und Abschleppwagerl sind im
 Fahrzeugpreis inbegriffen (ausgenommen
 Generatoranhänger)

3. Maschinen, Motoren, Pumpen und Schläuche:

Tragkraftspritzen, Unterwasserpumpen, Wasser-
 Staubsauger, Schwimmpumpen, Motorsägen jeder Art,
 Motor-Trennschleifer, Kompressoren und Aggregate,
 Außenbordmotoren, Leichtschaumgeneratoren,
 Ventilatoren, Notstromaggregate tragbar
 pro Stunde € 78,70

Druck- und Saugschläuche (sofern diese un-
 abhängig von einem Fahrzeug eingesetzt werden
 und demnach nicht im Fahrzeugpreis inbegriffen
 sind) pro Stück und Stunde € 6,50

Die angefangene Stunde wird als volle Stunde berechnet.

Deckenstützen pro Einsatz und 1. Tag € 50,50
 für jeden weiteren angefangenen Tag 10 % davon

Feuerlöscher (bei Entleerung):

| | | |
|--------------------------------------|---|------------------|
| CO ₂ -Löscher pro Einsatz |) | Verrechnung nach |
| P-6-Pulverlöscher pro Einsatz |) | Verbrauch siehe |
| P-12-Pulverlöscher pro Einsatz |) | Preisliste der |
| P-250-Pulverlöscher pro Einsatz |) | Verbrauchsgüter |
| P-3000-Pulverlöschanlage |) | (Tagespreise) |

Für die bloße Bereitstellung von Handfeuerlöschern wird kein Entgelt eingehoben.

Ölwehrgeräte:

Ölsperren (à 25 m) pro Einsatz € 257,80
 Die Reinigung wird gem. § 4 zusätzlich ver-
 rechnet. Wird eine Anlage durch den Einsatz
 unbrauchbar, ist der volle Neuwert zu ersetzen.

| | |
|---|---------|
| Schlängelanlage je Element pro Einsatz und 1. Tag für jeden weiteren angefangenen Tag 10 % davon | € 50,50 |
| Turbopumpen mit Schläuchen pro angefangene Stunde | € 78,70 |
| Turbogebläse mit Schläuchen pro angefangene Stunde | € 78,70 |
| Membranpumpen mit Ölschläuchen pro angefangene Stunde | € 26,10 |
| 4. <u>Rettungs-, Hilfs- und Sondergeräte:</u> | |
| Atemschutzgeräte schwer (Pressluft oder Sauerstoff) pro angefangene Stunde | € 78,70 |
| Sauerstoffbehandlungsgeräte pro angefangene Stunde | € 78,70 |
| Tauchgeräte pro angefangene Stunde | € 78,70 |
| Atemmasken mit Filter pro angefangene Stunde | € 26,10 |
| Wiederbelebungsgeräte pro angefangene Stunde | € 26,10 |
| Gasspürgeräte (ohne Prüfröhrchen) pro angefangene Stunde | € 26,10 |
| Strahlenmessgeräte pro angefangene Stunde | € 26,10 |
| Explosimeter pro angefangene Stunde | € 26,10 |
| Zillen ohne Motor pro angefangene Stunde | € 26,10 |
| Hydraulik-Hebegeräte pro angefangene Stunde | € 26,10 |
| Greifzüge, Zughübe pro angefangene Stunde | € 26,10 |
| Autogenschneidgeräte pro angefangene Stunde | € 26,10 |
| Steinbohrgeräte-E pro angefangene Stunde | € 26,10 |
| E-Trennschleifer pro angefangene Stunde | € 26,10 |
| Hydraulische Rettungsgeräte pro angefangene Stunde | € 78,70 |
| Flutlichtscheinwerfer ohne Generatoren pro angefangene Stunde | € 50,50 |
| Tauchanzüge trocken oder nass pro Einsatz | € 50,50 |
| Abseilgeräte pro angefangene Stunde | € 50,50 |
| Sprungbälge oder -retter pro angefangene Stunde | € 50,50 |
| Schiebleitern oder vierteilige Steckleitern (sofern | |

diese unabhängig von einem Löschfahrzeug eingesetzt werden) pro angefangene Stunde € 50,50

5. Pauschalgebühren:

Nur bei Standardeinsätzen (Einsätze, die keinen erheblichen Aufwand an Personal und Gerätschaften erfordern).

- a) Öffnen (bzw. Schließen) von Wohnungen, sofern es sich nicht um Brand- oder KHD-Einsätze handelt, unabhängig von eingesetztem Fahrzeug und Personal
Türe nur ins Schloss gefallen
an Werktagen Mo. - Fr. 06.01 - 18.00 Uhr € 103,90
an Werktagen Mo. - Fr. 18.01 - 06.00 Uhr und Samstag 06.01 - 12.00 Uhr € 130,70
an Samstagen ab 12.01 Uhr bzw. Sonn- und Feiertagen von 00.00 - 24.00 Uhr € 145,20
Aufpreis für Öffnung versperrter Türen € 26,90
- b) Abschleppen bzw. Beiseitestellen eines PKW's über Auftrag der Polizei oder BBV € 107,60
- c) Transport von Kleintieren € 43,30
- d) Brandsicherheitswache (ausgenommen Pkt. 5. e) zuzüglich allfälliger Zehrgelder € 107,60
- e) Brandsicherheitswache bei Bällen und sonstigen Tischveranstaltungen zuzüglich allfälliger Zehrgelder € 254,30
- f) Steigleitungsprüfung
Trockensteigleitung € 161,90
Nasssteigleitung € 195,50
- g) Fehl- oder Täuschungsalarm bei Brandmeldeanlagen
Stufe I (RLF) € 208,10
Stufe II (KDOF, RLF, DL) € 554,70
Stufe III (KDOF, RLF, DL, RLF) € 554,70
Stufe IV (KDOF, RLF, DL, RLF, ULF) € 554,70
- h) Fahrbahnreinigung:
Beseitigung geringfügiger Mengen an Treibstoff, Öl und sonstigen Verunreinigungen nach Verkehrsunfällen oder im unmittelbaren Bereich von abgestellten Fahrzeugen bzw. Verhinderung weiteren Ausfließens von Treibstoffen oder Öl durch einfache Maßnahmen (Arbeitsleistung, unabhängig vom verwendeten Material) € 74,40
- i) Entsorgungsbeitrag für verunreinigte Bindemittel (pro Einsatz) € 16,70
- j) Bedienungsgebühr für Brandmeldenotrufzentrale pro Monat und je TeilnehmerIn (analog Feuerwehr-Tarifordnung 2016 Oö. Landesfeuerwehrverbandes für entgeltliche Einsatzleistungen durch freiwillige Feuerwehren und Betriebsfeuerwehren (Richtsätze für die Verrechnung häufiger

anfallender Leistungen) Tarif C Pos. 13.01: Anschluss Brandmeldeanlage) € 58,00

§ 4 Reinigungs- und Instandsetzungsgebühr

Die Reinigung und Wiederinstandsetzung der Geräte und Ausrüstungen nach besonderen Einsätzen (z.B. mit Schadstoffen), die über das normale Maß hinausgeht, wird nach der dafür erforderlichen Zeit und dem erforderlichen Materialaufwand gesondert verrechnet.

Erweist sich eine Reinigung oder Wiederinstandsetzung technisch oder wirtschaftlich als unmöglich, ist der Wiederbeschaffungswert zu vergüten.

§ 5 Sonstige Gebühren

Für Dienst- und Sachleistungen, für die in den §§ 3 - 4 eine Bemessungsgrundlage nicht vorgesehen ist, hat der Geschäftsbereich Feuerwehr und Katastrophenschutz eine angemessene Gebühr zu erheben.

§ 6 Tarife

Jede Gebühr kann auch als Tarif verrechnet werden, wenn es sich nicht um eine hoheitliche, sondern um eine privatrechtliche Leistung handelt. In diesen Fällen gilt die Höhe der in dieser Gebührenordnung angegebenen Gebührensätze analog auch für die Verrechnung entsprechender Tarife.

§ 7 Anpassung

Die Mannschaftsgebühr gemäß § 3 Z. 1 der Gebührenordnung wird ab 2017 jährlich jeweils auf den vom Geschäftsbereich Gebäudemanagement und Tiefbau bekanntgegebenen Lohnkostensteigerung für den öffentlichen Dienst festgelegten Lohnstundensatz für Hilfs- und Facharbeiter für Leistungen der Stadt Linz an Dritte angehoben.

Die Erhöhung des Zuschlages zur Mannschaftsgebühr (Zehrgeld) gemäß § 1 Z. 1 lit. a) - c) erfolgt entsprechend der prozentuellen Erhöhung, die sich aus der jährlichen Anpassung der Mannschaftsgebühr errechnet.

Die Gebührenaufstellungen gemäß § 3 Z. 2 bis 6 (ausgenommen § 3 Z. 5 lit. j)) werden ab 2017 jährlich gemäß der Steigerung des von der Statistik Austria monatlich verlautbarten Verbraucherpreisindex 2005 oder des an seine Stelle tretenden Index jeweils auf Basis des Oktoberwertes verglichen mit dem entsprechenden Vorjahreswert erhöht.

Der Pauschalsatz der Gebührenaufstellung des § 3 Z. 5 lit. j) Bedienungsgebühr für Brandmelde-notrufzentrale pro Monat und je TeilnehmerIn wird ab 2017 jeweils an den aktuellen Tarif gemäß Feuerwehr-Tarifordnung des Oö. Landesfeuerwehrverbandes für entgeltliche Einsatzleistungen durch freiwillige Feuerwehren und Betriebsfeuerwehren (Richtsätze für die Verrechnung häufiger anfallender Leistungen) Tarif C Pos. 13.01: Anschluss Brandmeldeanlage angepasst.

Die Bezeichnung und Zuordnung der im § 3 - Höhe der Gebührensätze - jeweils angeführten Fahrzeuge, Maschinen, Motoren, Pumpen, Schläuche, Ölwehrgeräte, Rettungs-, Hilfs- und

Sondergeräte ist nach den Richtlinien des Österreichischen Bundesfeuerwehrverbandes bei den Anpassungen der Gebührenordnung zu aktualisieren.

Die Berechnung erfolgt jeweils zu Jahresende nach den oben angeführten Kriterien durch den Geschäftsbereich Feuerwehr und Katastrophenschutz. Die Erhöhungen ab 2017 treten an dem der Kundmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt Linz folgenden Tag in Kraft, die Anpassung des § 3 Z. 5 lit. j) jeweils zum darauffolgenden Quartal.

Die vorangeführten Anpassungsbestimmungen gelten gleichermaßen für die Verrechnung von Tarifen, welche auf privatrechtlicher Basis einzuheben sind.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2025 in Kraft.